

ÜBERBLICK ÜBER DAS STEUERRECHT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Traute Rackebrandt
Hochschule Bremen

Abstract: *The contribution deals with a survey of legal tax frame in Germany. There are explained the main conception and terms and there is demonstrated the tax calculation on some examples.*

Key words: *tax reform in Germany, tax law, calculation of the tax due, tax assessment*

1. Abgabenordnung

a) allgemein

Die Abgabenordnung 1977(BGBl 1976 I S.613) ist zu einem Mantelgesetz für die allgemeinen Vorschriften der Einzelsteuergesetze geworden. Das Abgabenrecht gewährleistet die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung und die Möglichkeit, sein Recht vor einem unabhängigen Gericht zu suchen. § 3 AO enthält den Grundsatz der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung.

Grundsatz des Willkürverbots: Eine in jeder Beziehung "gerechte" Besteuerung gibt es nicht. Im Sinne der verhältnismäßigen Gleichheit muß der wirtschaftlich Leistungsfähigere einen höheren Prozentsatz seines Einkommens als Steuer zahlen als der wirtschaftlich Schwächere.

Hinweis: Gesetzliche Typisierung stellt keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar (BVerfG vom 20.12.1966, BVerfGE Bd. 21,12,27)

Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise soll wirtschaftlich gleich liegende Tatbestände auch steuerrechtlich gleich behandeln und verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Auch der Grundsatz von Treu und Glauben ist im Steuerrecht zu beachten. Treu und Glauben bedeutet, dass im Steuerrecht jeder auf die berechtigten Belange des anderen Teils angemessene Rücksicht nimmt und sich mit seinem eigenen früheren Verhalten, auf das der andere vertraut und wirtschaftlich disponiert hat, nicht in Widerspruch setzt. Dies hat besondere Bedeutung bei Vereinbarungen, tatsächliche Verständigung, Auskünfte, Zusagen

b) Grundbegriffe der Abgabenordnung (AO)

Gesetz und Rechtsnorm

Steuergesetze im engeren Sinne, Rechtsnormen, die als Rechts VO oder als autonome Satzungen (z.B. Gemeinden für Realsteuern) gesetzt sind (deren Wirksamkeit hängt von einer Ermächtigung durch formelle Gesetze ab (Art. 80 Grundgesetz - GG)). Allgemeine Regeln des Völkerrechts

(Verträge mit anderen Staaten z.B. Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen) gehen, soweit sie unmittelbares anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Steuergesetzen vor.

Hinweis: Verwaltungsanordnungen, Richtlinien, BMF – Schreiben Erlasse und Schreiben der Länder – FinBeh. binden die nachgeordneten Behörden, nicht jedoch die Steuergerichte.

Normenkonflikt - EG – Recht nationales Recht

Rechtssatz "EG-Recht bricht das Recht der Mitgliedstaaten" wie er im Grundgesetz für Bundesrecht und Landesrecht enthalten ist, ist bisher nicht anerkannt.

Allerdings hat sich der Europäische Gerichtshof mehrfach in diesem Sinne geäußert und eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgestellt.

Begriff der Steuern (§ 3 AO)

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich - rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Die Verfolgung nur außersteuerlicher Zwecke durch ein Steuergesetz verstößt nicht gegen das GG.

Deshalb erfolgen viele Subventionen nicht über direkte Zahlungen des Staates wie z.B. die Investitionszulage, sondern über die Schaffung von Sonderregelungen in den Einzelsteuergesetzen
z.B. Sonderabschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen, Freibeträge

Allgemeine Regelungen sind in der AO getroffen für:

- Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen/ Steuergeheimnis (§§ 30 – 31 AO)
- Steuerschuldrecht (§§ 33 ff AO)
- Allgemeine Verfahrensvorschriften (§§ 78 – 117 AO)
- Verwaltungsakte (§§ 118 – 133 AO)
- Anzeigepflichten der Steuerpflichtigen (§§ 134 – 139 AO)
- Mitwirkungspflichten (§§ 140 – 154 AO)
- Festsetzungs- und Feststellungsverfahren (§§ 155 – 192 AO)
- Außenprüfung (§§ 193 – 203 AO)
- Verbindliche Zusage (§§ 204 – 207 AO)
- Erhebungsverfahren (§ § 218 – 248 AO)
- Vollstreckung (§§ 249 – 258 AO)
- Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren (§347 – 368 AO)

2. Steuern

2.1 Einteilung der Steuern

In Deutschland existieren zur Zeit ca. 40 Einzelsteuern. Die wichtigsten Steuern machen ca. 80% des Gesamtaufkommens aus:

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer

Die Einteilung der Steuern kann nach verschiedenen Kriterien erfolgen:

- a) Personensteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Erbschaft/Schenkungssteuer) kontra Real – oder Objektsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer)
- b) Besitzsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer ,Erbschaftsteuer) kontra Verkehrssteuern (Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer)
- c) Direkte Steuern (Einkommensteuer) kontra indirekte Steuern (Umsatzsteuer)

2.2. Einzelne Steuerarten im Überblick

Es gibt noch andere Unterscheidungen der Steuern. Es sollen zunächst die Ertragsteuern betrachtet werden.

2.2.1. Ertragsteuern

2.2.1.1. Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer. Natürliche Personen sind steuerpflichtig. Die Höhe der Steuer orientiert sich an der sachlichen und persönlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Das Einkommensteuergesetz (EStG) kennt 7 Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§13 EStG)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§15EStG)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§18 EStG) – Ärzte, Rechtsanwälte usw.
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§19 EStG) – Arbeitnehmer
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§20 EStG) – Zinsen, Dividenden usw.
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§21 EStG)
- Sonstige Einkünfte (§22,23 EStG) – Rentenanteil, Spekulationsgeschäfte

Grundstücken

Spekulation: An- und Verkauf von
innerhalb von 10 Jahren, bei anderen

Wirtschafts-

gütern innerhalb eines Jahres)

Bei den ersten 3 Einkunftsarten wird ein Gewinn der Besteuerung zugrundegelegt, bei den anderen 4 Einkunftsarten wird ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten errechnet.

Die Einkommensteuer wird dann nach folgendem Schema ermittelt:

Ermittlung der Bemessungsgrundlage (R 3 EStR)

Das zu versteuernde Einkommen ist wie folgt zu ermitteln:

Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten

./. ausländische Verluste bei DBA

Summe der Einkünfte im engeren Sinne

./. Altersentlastungsbetrag

= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 (3) EStG

./. Sonderausgaben (§§ 10, 10b, 10c EStG)

./. außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 – 33c EStG)

./. Verlustabzug (§ 10d EStG, § 2a (3) Satz 2 EStG

+ zuzurechnendes Einkommen gemäß § 15 (1) AStG

= Einkommen (§ 2 (4) EStG

./. Kinderfreibetrag statt Kindergeld bei Reichen (§§ 31,32 (6) EStG

./. Haushaltsfreibetrag (§ 32 (7) EStG)

./. Härteausgleich nach § 46 (3) EStG, § 70 EStDV

= zu versteuerndes Einkommen (§ 2 (5) EStG)

Berechnung der tariflichen Einkommensteuer:

Grundsätze zum Tarifaufbau:

Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen

Grundtarif/Splitttarif (bei zusammenveranlagten Ehegatten):

1. Stufe: Grundfreibetrag 13.499 DM (für 2000/2001) (§ 32 a Abs. 1 Nr.1 EStG)

Mit dem Grundfreibetrag wird das Existenzminimum des Steuerpflichtigen von der Einkommensbesteuerung freigestellt. Bei Anwendung des Splittingtarifs beträgt der Grundfreibetrag 26.999 DM. Die tarifliche Einkommensteuer für ein zu versteuerndes Einkommen bis zu dieser Höhe beträgt 0 DM.

2. Stufe: Progressionszone 13.500 DM bis 17.495 DM (§32 a Abs. 1 Nr.2 EStG)
und 17.496 DM bis 114.695 DM (§ 32 a (1) Nr.3 EStG)
In den Progressionszonen steigt der Steuersatz von v. H. (= Eingangssteuersatz) auf v.H. (= Spitzensteuersatz) an.
3. Stufe: Proportionalzone ab 114.696 DM
Die an die Progressionszone anschließende Teile des z. v .E. unterliegen dem gleichbleibenden Spitzensteuersatz von zur Zeit v.H.

Splittingtarif bei zusammenveranlagten Ehegatten

Nach § 32 a Abs. 5 EStG beträgt die tarifliche ESt bei zusammenveranlagten Ehegatten das Zweifache des Steuerbetrages, der sich für die Hälfte des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens der Ehegatten nach dem Grundtarif ergibt.

Berechnungsbeispiel:

Zusammenveranlagte Ehegatten, z. v .E.: 70.000 DM
ESt nach der Splittingtabelle im Anhang zum EStG: **11.512 DM**
vereinfachte Berechnung nach § 32a Abs. 5 EStG:
1/2 v. 70.000 DM = 35.000 DM
ESt nach Grundtabelle: 5.756 DM.
Verdoppelt: 11.512 DM.
(70.000 DM nach der Grundtabelle versteuert bedeutet: **17.784 DM**)

Der Splittingtarif wirkt sich besonders dann günstig aus, wenn nur einer der zusammenveranlagten Ehegatten Einkünfte bezogen hat. Aber auch bei extrem in der Höhe voneinander abweichenden Einkünften der Ehegatten ist der Entlastungseffekt beträchtlich. Ausnahme: jeder erreicht mit seinem z. v. E. den Spitzensteuersatz: Beispiel: Ehemann mit 500.000 DM und Ehefrau mit 140.000 DM z. v. E..

Die Grundfreibeträge, die Progressionszone und die Steuersätze ändern sich häufig.

2.2.1.2 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer wird als Einkommensteuer der juristische Personen (z.B. Kapitalgesellschaften) betrachtet.

Unbeschränkt steuerpflichtig sind z.B. Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

Der steuerpflichtige Gewinn wird wie folgt ermittelt (vereinfacht dargestellt):

Gewinn laut Steuerbilanz
- abziehbare Aufwendungen
- Steuerfreie Betriebseinnahmen
+ nicht abzugsfähige Betriebsausgaben
= steuerpflichtiger Gewinn der Kapitalgesellschaft

Darauf wurde die Steuer berechnet:

Nach altem System: Steuersatz auf einbehaltene Gewinne : 45%
Steuersatz auf ausgeschüttete Gewinne : 30%

Beim Anteilseigner gehört die Ausschüttung zu seinen Einkünften aus Kapitalvermögen. Er musste den ausgeschütteten Betrag + 3/7 dieses Betrages als Einnahmen aus Kapitalvermögen ansetzen. Auf die danach festgesetzte Einkommensteuer konnte er die von der Kapitalgesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer (anzurechnende KöSt) und die noch zusätzlich von der Bank einbehaltene Kapitalertragsteuer anrechnen.

Nach neuem System: Bei der Kapitalgesellschaft gibt es nur noch einen einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 25%. Der **ausgeschüttete** Betrag ist zu 50% beim Anteilseigner steuerpflichtig. Die von der Gesellschaft gezahlte KöSt ist nicht mehr anrechenbar auf die ESt.

Hierzu ein Beispiel:

Steuerpflichtiger Gewinn einer Kapitalgesellschaft vor der Verteilung: 200.000 DM
Beschluß der Gesellschafterversammlung: 1/2 ausgeschüttet
1/2 thesauriert (in Rücklagen einzustellen)

<u>altes System</u> –	Erträge der Kapitalgesellschaft sollen bei Ausschüttung nur mit dem persönlichen Steuersatz des Aktionärs belastet werden	
<u>thesauriert</u> 100.000 DM	<u>ausgeschüttet</u> 100.000 DM	
45% <u>45.000 DM</u> 30% <u>30.000 DM</u>	Körperschaftssteuer (KöSt) 70.000 DM	
55.000 DM	↓	
Rücklagen	Ausschüttung kommen bei der Bank an – dort 18.750 DM Abzug –25% Kapitalertragsteuer <u>51.250 DM</u> auf Konto des Aktionärs	
	<u>Einkommensteuer beim Aktionär</u> Einkünfte aus Kapitalvermögen: 70.000 DM + 3/7 v. 70.000 <u>30.000 DM</u> 100.000	

DM	persönlicher Steuersatz beim Aktionär:			
	(für Mehrbetrag)	30%	40%	50%
	soll entgeltige Belastung sein	30.000 DM	40.000 DM	50.000 DM
	./. Vorauszahlung – KapErtrSt	18.750 DM	18.750 DM	18.750 DM
	KöSt	<u>30.000 DM</u>	<u>30.000 DM</u>	<u>30.000 DM</u>
	zu zahlende ESt	<u>./. 18.750 DM</u>	<u>./. 8.750 DM</u>	<u>1.250 DM</u>

<i>beim Aktionär verbleiben:</i>	51.250 DM + <u>18.750 DM</u> <u>70.000 DM</u>	51.250 DM + <u>8.750 DM</u> <u>60.000 DM</u>	51.250 DM ./. <u>1.250 DM</u> <u>50.000 DM</u>
----------------------------------	---	--	--

<u>neues System</u> –	ab dem Jahr 2001	
<u>thesauriert</u> 100.000 DM	<u>ausgeschüttet</u> 100.000 DM	
<u>25.000 DM</u> 25%	<u>25.000 DM</u> Körperschaftssteuer (KöSt)	
75.000 DM	75.000 DM	
↓	↓	
Rücklagen	Ausschüttung kommen bei der Bank an – dort	

15.000 DM Abzug –20% Kapitalertragsteuer
60.000 DM auf Konto des Aktionärs

Einkommensteuer beim Aktionär
 Eink. aus Kapitalverm. ½ v. 75.000: 37.500 DM

<i>persönlicher Steuersatz beim Aktionär:</i>			
<i>(für Mehrbetrag)</i>			
	30%	40%	50%
<i>soll entgültige Belastung sein</i>	11.250 DM	15.000 DM	18.750 DM
<i>./. Vorauszahlung – KapErtrSt</i>	<u>15.000 DM</u>	<u>15.000 DM</u>	<u>15.000 DM</u>
<i>zu zahlende ESt</i>	<u>/. 3.750 DM</u>	<u>0 DM</u>	<u>3.750 DM</u>

<i>beim Aktionär verbleiben:</i>			
	60.000 DM	60.000 DM	60.000 DM
	+ <u>3.750 DM</u>		/. <u>3.750 DM</u>
	<u>63.750 DM</u>	<u>60.000 DM</u>	<u>56.250 DM</u>

2.2.1.3 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer. Die Einnahmen stehen den Gemeinden zu.
 Besteuert wird der stehende Gewerbebetrieb (§ 2 GewStG)

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des EStG zu verstehen. = (§ 15 (2) EStG)

= eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung, am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft (Gewinnerzielung durch Ausnutzung von Naturkräften z.B. Tierzucht) noch als Ausübung eines freien Berufs (Arzt, Rechtsanwalt, Ingenieur i. d. R. mit Studienabschluss § 18 EStG) anzusehen ist.

Inland = BRD,

Festlandsöckel und in einem inländischen Schiffsregister eingetragenes Schiff

Gewerbebetrieb kraft Rechtsform = Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KG a A),
 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Gewerbesteuer als Objektsteuer

Die Besteuerung stellt auf den Gewerbebetrieb ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse der Inhaber ab.

Befreiungen von der GewSt (§ 3 GewStG)

Deutsche Post AG
 Deutsche Bundesbank

Steuerschuldner (§ 5 GewStG)

Steuerschuldner ist der Unternehmer.
 Steuerschuldner bei einer Personengesellschaft ist die Gesellschaft

Besteuerungsgrundlage (§ 6 GewStG)

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag

§ 7 GewStG:

Gewerbeertrag ist der nach dem EStG oder dem KStG ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) vermehrt um die Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und vermindert um die Kürzungen (§ 9 GewStG)

Steuerberechnung:

Die Bemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Die Steuerberechnung erfolgt in zwei Schritten.

- 1. Schritt: Steuermeßbetrag (5 v.H. vom Gewerbeertrag bei juristischen Personen oder Staffelsatz bei Einzelunternehmen)
- 2. Schritt :Ermittlung der GewSt in der Regel durch die Gemeinden . Die Gemeinden haben für die Höhe der GewSt für ihre Gemeinde sogenannte Hebesätze festgelegt

Beispiel zur Gewerbesteuer:

Eine GmbH in Bremerhaven oder Bremen hat ein steuerpflichtiges Einkommen(bei der Köst):

		100.000 DM
	Gewerbeertrag	100.000 DM
	Steuermessbetrag 5% =	5.000 DM
Hebesatz:		
	Bremerhaven	Bremen
	375%	420%
	= <u>18.750 DM</u>	oder = <u>21.000 DM</u>

Gewerbekapitalsteuer wird z.Zt. nicht erhoben.

2.2.2. Verkehrs- und Verbrauchssteuern

2.2.2.1. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine Verkehrssteuer, die an den Umsatz von wirtschaftlichen Leistungen(wirtschaftliche Verkehrsvorgänge – Verkaufs-, Tauschgeschäfte und Dienstleistungen) anknüpft. Die Endverbraucher der Leistungen tragen die Steuer; Steuerzahler sind die Unternehmer. Das System der Umsatzsteuer sieht eine Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug vor, d.h. jede Leistung wird der Umsatzsteuer unterworfen. Unternehmer können sich die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen bzw. mit der von ihnen zu zahlenden Umsatzsteuer verrechnen. Die volkstümliche Bezeichnung "Mehrwertsteuer" ergibt sich aus der Ermittlung und Erhebung der Umsatzsteuer (USt)

Die USt belastet endgültig den Endverbraucher (Privatmann)

Hinweis: USt – Erhöhung belastet die Endverbraucher.

Deshalb erfolgt eine Besteuerung als USt – „Eigenverbrauch“ (§ 1 UStG), wenn der Unternehmer dem Privatmann vergleichbar ist.
(Andere Länder in der EU mindern die abziehbare Vorsteuern ohne einen Tatbestand des Eigenverbrauchs zu kennen).

Hinweis: Anpassung an EU – Recht:

Ab 1.4.1999 erfolgt die Besteuerung in der BRD durch Einführung eines besonderen steuerpflichtigen Tatbestandes bzw. bei auch privat genutzten PKW's durch Kürzung des Vorsteuerabzuges.

Vereinfachtes Schema zur Ermittlung der USt – Zahllast:

Ermittlung der steuerbaren Leistungen – z.B. Warenverkäufe (§ 1 UStG)
einschließlich etwaiger Hilfsgeschäfte (Sachverhalte die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören)
./.. steuerfreier Umsätze nach §§ 4 ff UStG (z.B. Wohnungsmiete, Arztleistungen)
+ Eigenverbrauch (unentgeltliche Wertabgabe)
./.. abzugsfähige Vorsteuern nach § 15 UStG, (nicht Vorsteuern für Reparaturarbeiten im Wohnhaus, vom Arzt gezahlte Vorsteuern für Röntgengerät)

= USt – Zahllast

2.2.2.2. Grunderwerbsteuer

Mit der Grunderwerbsteuer werden Rechtsgeschäfte besteuert, die sich auf inländische Grundstücke beziehen, z.B. der Kauf eines Hauses. Als Bemessungsgrundlage wird der Wert der Gegenleistung angesetzt, z.B. der Preis des Hauses.

Der Steuersatz beträgt 3,5% der Bemessungsgrundlage

2.2.3 Substanzsteuern

2.2.3.1 Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer

Der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) unterliegen insbesondere der Erwerb von Todes wegen und die Schenkungen unter Lebenden (§ 1 ErbStG)

Als Bemessungsgrundlage wird bei Erwerb von Todes wegen der steuerliche Wert des gesamten Vermögensanfalls abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten angesetzt. Bei Schenkungen unter Lebenden wird die Bereicherung des Erwerbers besteuert.

Steuersatz § 19 ErbStG

Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenkenden bestimmt die Zuordnung zu einer bestimmten Steuerklasse. Die Höhe der Steuerfreibeträge und der Steuersatz sind abhängig von der Steuerklasse.

Durch hohe Freibeträge nach Verwandtschaftsgrad und zusätzlichen bei Übergang Betriebsvermögen ergibt sich eine Steuerpflicht erst bei größeren Vermögensübertragungen.

Steuerklasse I: Ehegatten, Kinder
Steuerklasse II: Eltern, Geschwister...
Steuerklasse III: alle anderen – damit auch Partner aus nicht ehelicher Lebensgemeinschaft

Freibeträge:

<i>Ehegatten</i>	<i>:</i>	<i>600.000 DM</i>
<i>Kinder</i>	<i>:</i>	<i>400.000 DM</i>
<i>Eltern</i>	<i>:</i>	<i>100.000 DM</i>
<i>Geschwister</i>	<i>:</i>	<i>20.000 DM</i>
<i>Sonstige</i>	<i>:</i>	<i>10.000 DM</i>

z.B.

Steuerpfl. Vermögen	Steuerkl. I	Steuerkl.II	Steuerkl.III
100.000 DM	7%	12%	17%
1.000.000 DM	15%	22%	23%
über 50 Mio	30%	40%	50%

Beispiel:

Unterschiedliche Behandlung bei Vererbung an Ehefrau oder nichteheliche Partnerin:

Vererbung:	100.000 DM	Ehefrau: frei	Partnerin: 90.000 DM x 17% =
15.300 DM			
	500.000 DM	frei	490.000 DM x 23% =
112.700 DM			
	1.000.000 DM	400.000 DM x 15% = 60.000 DM	990.000 DM x 29% =
287.100 DM			

2.2.3.2. Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Objektsteuer, die den Gemeinden zusteht. Besteuert wird der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes (ein Einheitswert wird ermittelt – nicht der Verkehrswert) – z. B. der Bauernhof bei der Land- und Forstwirtschaft, das private Einfamilienhaus, das Betriebsgrundstück

Für Zwecke der Steuerfestsetzung wird wieder eine Steuermesszahl (zwischen 3,1 und 6 Promille) ermittelt auf die dann die jeweiligen Gemeinden ihren Hebesatz anwenden.

3. Besteuerungsverfahren

Das Besteuerungsverfahren wird im formellen Steuerrecht geregelt, d.h. die Abgabenordnung (Grundsätze der Besteuerung usw. siehe oben unter 1.) sowie die Finanzgerichtsordnung (Regelung des Finanzgerichtsweges) enthalten die entsprechenden Vorschriften.

Die **Steuerschuld** entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§38 AO).

Die **Festsetzung** einer Steuerschuld erfolgt im Steuerfestsetzungsverfahren durch schriftlichen Steuerbescheid.

Wurde ein Steuerbescheid erlassen, dann ergibt sich aus diesem in Verbindung mit dem jeweiligen Einzelsteuergesetz die **Fälligkeit** (z.B. 1-Monatsfrist bei der ESt).

Die Steuerschuld **erlischt** durch Bezahlung, durch Aufrechnung (d.h. Verrechnung mit Guthaben aus anderen Steuerarten), durch Erlass (wenn die Einziehung unbillig wäre) oder durch Verjährung (in der Regel 5 Jahre Verjährungsfrist).

Gegen Steuerbescheide kann der Steuerpflichtige **Einspruch** einlegen, wenn er sich zu Unrecht behandelt fühlt. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides schriftlich bei der zuständigen Finanzbehörde eingereicht werden.

Ist der Einspruch erfolglos gewesen hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, bei einem Finanzgericht **Klage** gegen die Einspruchsentscheidung zu erheben.

Literatur:

Zitt.Gesetze im Text

www.bundesfinanzministerium.de

www.mfcr/DanSprava/ReformaSRN/Reforma.htm

Traute Rackebrandt

Hochschule Bremen

Doventorscontrescarpe 172, 28195 Bremen

Trackebrandt@aol.com

Recenzovala: Ing. Libuše Zákřavská, Ústav ekonomie, FES Univerzita Pardubice